

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CANCOM Austria AG für IT-Consulting- und IT-Security-Leistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in zwei Teile untergliedert. Die in Teil A (Allgemeiner Teil) getroffenen Regelungen gelten für IT-Consulting Leistungen sowie für Leistungen aus dem Bereich IT-Security. Teil B (Besondere Bestimmungen für IT-Security Leistungen) gilt ausschließlich für IT-Security Leistungen und zwar für diese Leistungen zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen in Teil A.

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und CANCOM Austria AG (im Folgenden „CANCOM“ genannt) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Erklärungen bedürfen der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur und sind nur dann wirksam, wenn sie von einem seitens CANCOM bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von einem seitens CANCOM bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden. Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen jeglicher Art des Kunden, auch wenn diese beispielsweise Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind, finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen, auch wenn diesen seitens CANCOM nicht widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen seitens CANCOM gelten in keinem Fall als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von CANCOM abweichen.

2. Leistungsinhalt und Fristen zur Erfüllung

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart bzw. ergibt sich dieser aus dem jeweiligen Angebot von CANCOM.

2.2 CANCOM ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch CANCOM. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.

2.3 CANCOM erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von CANCOM vorher schriftlich bestätigt werden.

2.4 Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die CANCOM nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Pandemien, Transporthindernisse, fehlende Mitwirkung durch den Kunden etc.), ist CANCOM unter Ausschluss von Gewährleistungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder von der vertraglichen Beziehung zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich CANCOM bereits in Verzug befindet. CANCOM wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. CANCOM ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes und der raschen Erbringung der Leistungen förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Kunde wird CANCOM auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen und IT-Security Leistungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Kunde sorgt dafür, dass CANCOM auch ohne besondere Aufforderung durch CANCOM alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und CANCOM von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von CANCOM bekannt werden.

3.4 Bekanntgabe der Ansprechpartner bzw. Schlüsselpersonen (je Standort bzw. Aufgabengebiet) des Kunden zur Einhaltung der Genehmigungsverfahren, Freigaben und Abwicklung der Leistungserbringungen sowie umgehende Meldung von diesbezüglichen Änderungen. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass die

erforderlichen Ansprechpartner für CANCOM erreichbar sind, anderenfalls CANCOM bis zu deren Erreichbarkeit Leistungen anhalten darf. Hierfür verpflichtet sich der Kunde, adäquate Ansprechpartner bekannt zu geben und diese mit entsprechender Entscheidungsbefugnis auszustatten. Intern hat der Kunde weiters sicherzustellen, dass kurze bzw. rasche Entscheidungswege definiert sind und die genannten Ansprechpartner bei Bedarf auch zu Terminen vor Ort präsent sind.

3.5. Der Kunde wird rechtzeitig Genehmigungen und Beschlüsse zu den vorgelegten Dokumenten und Materialien abgeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Fristen dazu führen kann, dass die im Zeitplan festgelegten Fristen nicht eingehalten werden.

3.6 Der Kunde ermöglicht CANCOM den Zugriff auf die Informationen, die für den erfolgreichen Abschluss des Auftrages erforderlich sind, sofern der Kunde auf diese Informationen zugreifen kann. Der Kunde wird ferner, sofern die Dienstleistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden sollen, den Vertretern von CANCOM oder der Subunternehmer zu allen erforderlichen Räumlichkeiten Zutritt gewähren sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen.

3.7. Der Kunde wird, sofern verlangt, Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung von CANCOM bei der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen.

3.8. Der Kunde wird alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen.

4. Loyalitätsklausel

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit allfällig beauftragter Dritten und Mitarbeiter von CANCOM zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4.2.1 Dem Kunden sind daher während der Dauer des Vertrags sowie ein Jahr darüber hinaus alle Handlungen und Vorbereitungshandlungen in Bezug auf ein Abwerben von jenen Mitarbeitern der CANCOM untersagt, die im gegenständlichen Vertrag maßgeblich beteiligt sind. Bei Folgeverträgen, also Verträgen, die auf einem früheren Vertrag

aufbauen oder daraus abgeleitet werden, verlängert sich die Frist entsprechend (Laufzeit des Folgevertrages plus ein Jahr nach Beendigung). Auf Verlangen des Kunden wird CANCOM eine Liste der voraussichtlich maßgeblich beteiligten Mitarbeiter übermitteln. CANCOM behält sich das Recht vor, die Liste anzupassen. Bei Verletzung dieses Punktes 4.2.1 hat der Kunde CANCOM eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,- pro Verstoß zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadensersatz-, sowie Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche bleiben davon unberührt.

4.2.2 Der Kunde verpflichtet sich weiters, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich CANCOM zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient (hinsichtlich Mitarbeiter gilt die Regelung in Punkt 4.2.1). Der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch CANCOM anbietet.

5. Berichtspflicht

5.1 Soweit im konkreten Projekt nicht anders geregelt, verpflichtet sich CANCOM, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Kunden Bericht zu erstatten.

5.2 Die vereinbarten Ergebnisdokumente erhält der Kunde in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 CANCOM ist bei der Herstellung der vereinbarten Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. CANCOM ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von CANCOM und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei CANCOM. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von CANCOM zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich

vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Keinesfalls entsteht durch eine berechtigte oder unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von CANCOM – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt CANCOM zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche sowie einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon unberührt.

6.3 CANCOM behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet.

7. Gewährleistung

7.1 CANCOM ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. CANCOM wird dem Kunden hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Kunden erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3 Jedenfalls beträgt die Gewährleistungsfrist, so nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde, sechs Monate nach Leistungserbringung.

8. Haftung

8.1 CANCOM haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von CANCOM beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Insgesamt ist die Haftung von CANCOM für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden und Aufwendungen mit dem einfachen vertraglichen Entgelt oder EUR 250.000,-- beschränkt, je nachdem welche Summe geringer ist. Das vertragliche Entgelt errechnet sich aus der Nettosumme der bis zur ersten Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß dem Vertrag anfallenden Vergütungen.

8.3 Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach

dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.4 Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von CANCOM zurückzuführen ist.

8.5 Sofern CANCOM die Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt CANCOM diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 CANCOM verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich CANCOM, über den gesamten Inhalt der Leistungen sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungen zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von eigenen Kunden des Kunden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 CANCOM ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. CANCOM hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von CANCOM erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CANCOM an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen.

9.6 Da es im Rahmen der Leistungserbringung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch CANCOM (als Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Kunden (als Verantwortlicher) kommt, liegt eine Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DS-GVO vor. Diese Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer dem gesetzlichen Ausmaß entsprechenden, einseitigen Verpflichtungserklärung über die

Verarbeitung von personenbezogenen Daten seitens CANCOM. Diese Verpflichtungserklärung ist abrufbar unter https://www.cancom.at/Resources/Persistent/bf84ee88004e0d212dafb65090c8db869099e93f/DE_Einseitige_Verpflichtungserkl%C3%A4rung_CANCOM_09012024_signiert.pdf. Soweit der Kunde Daten an CANCOM weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an CANCOM vorliegen bzw. sämtliche Datenverarbeitungsanwendungen mit dem Datenschutzrecht konform sind. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Kunde CANCOM schad- und klaglos.

10. Entgelt

10.1 Nach Erbringung der vereinbarten Leistung erhält CANCOM ein Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und CANCOM. CANCOM ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch CANCOM fällig.

10.2 Die in den Angeboten von CANCOM genannten Preise und Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angeführt ist, in EURO und beruhen auf den Gestehungskosten von CANCOM im Zeitpunkt der Angebotslegung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in sämtlichen angeführten Preisen nicht enthalten und ist in der jeweils gültigen Höhe durch den Kunden gesondert zu bezahlen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch CANCOM vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch CANCOM, so behält CANCOM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Entgelts für jene Leistungen, die CANCOM bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist CANCOM von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Rechnungen können nach Wahl von CANCOM in elektronischer Form per E-Mail oder in Papier-Form zugestellt werden. Bei elektronischen Rechnungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese auch abgerufen werden können. Der Kunde verpflichtet sich eine eigene E-Mail-Adresse, welche ausschließlich für den Empfang von elektronischen Rechnungen eingerichtet ist, CANCOM bekanntzugeben. Die CANCOM E-Mail-Adresse ist lediglich eine Versandadresse für den Versand von elektronischen Rechnungen, der Empfang von E-Mails ist nicht möglich.

11.2 Elektronische Rechnungen werden im Dateiformat „portable document format“ (pdf) erstellt und sind nicht signiert. Ein gleichzeitiger Bezug von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform ist nicht möglich. Pro Rechnung wird eine pdf-Datei erstellt. Jede Rechnung wird einzeln per E-Mail verschickt.

11.3 Die elektronische Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden können.

11.4 Mahnungen werden in Papierform an die bekanntgegebene Rechnungsadresse zugestellt.

11.5 Sollte eine elektronische Rechnung nicht zugestellt werden können, behält sich CANCOM das Recht vor, die Rechnung an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift des Kunden in Papierform zu übermitteln.

11.6 Der Kunde kann die elektronische Zusendung der Rechnungen jederzeit schriftlich und rechtsgültig unterfertigt widerrufen. Danach erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. CANCOM behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnungen selbständig an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift umzustellen.

12. Vertragslaufzeit

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und ist nicht vorzeitig ordentlich kündbar.

12.2 Wenn sich die Leistung nicht auf ein Projekt bezieht, sondern eine dauerhafte Leistungserbringung vereinbart wurde, richtet sich die Laufzeit vorrangig nach der Regelung im Angebot der CANCOM. Ist keine Bestimmung im Angebot getroffen, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12.2.1 Der in Punkt 12.2 genannte Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Angebot angeführten Mindestlaufzeit, schriftlich eingeschrieben gekündigt werden.

12.3 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von CANCOM weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von CANCOM eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12.4 CANCOM ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen,

- wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und CANCOM aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann oder
- wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

12.5 In jedem Falle der gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Vertragsauflösung/Kündigung sowie nach sonstiger Beendigung des Vertrages ist CANCOM berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, die Erbringung der Leistungen einzustellen.

12.6 Im Falle der Kündigung aus Gründen die von CANCOM zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung von CANCOM vollständig erbrachten Leistungen zu bezahlen bzw. bei nicht vollständiger Erbringung, soweit diese für den Kunden nutzbar sind.

13. Referenzen, Newsletter/Mail-Information, Zustimmung zur Datenweitergabe

13.1 Mit Auftragserteilung räumt der Kunde, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, CANCOM das Recht ein, den Firmennamen des Kunden Dritten gegenüber als

Referenzkunden namhaft zu machen.

13.2 Mit Auftragserteilung stimmt der Kunde zu, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, über Produktneuheiten mittels Newsletter per E-Mail oder telefonisch informiert zu werden.

13.3 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein (Firmen)Name, seine Adresse sowie E-Mail-Adresse an den jeweiligen Hersteller weitergegeben wird, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen (zB. Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform, FN, etc.) wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

14.3 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Erfüllungsort ist Wien.

14.4 Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

Teil B –Besondere Bedingungen für IT-Security Leistungen (Security Audits und Managed Defense Services)

15. Gewährleistung

15.1 CANCOM weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine bei CANCOM beauftragte Sicherheitsanalyse Einfluss auf die Integrität und Verfügbarkeit der getesteten IT-Systeme und/oder Applikationen haben kann.

15.2 Die von CANCOM für die Sicherheitsanalyse verwendeten Methoden und Werkzeugen entsprechen einem angemessenen Standard.

15.3 Darüber hinausgehende gewährleistungsrechtliche Ansprüche gegen CANCOM bestehen bei Sicherheitsanalysen nicht. CANCOM schließt jegliche Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche aus, die aufgrund einer Beeinträchtigung der Integrität und/oder der Verfügbarkeit des getesteten IT-Systems und/oder der Applikation, die durch eine ordnungsgemäße, das heißt durch eine mit angemessenen Standards durchgeführten Sicherheitsanalyse hervorgerufen wird oder wurde.

15.4 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Gewährleistung gemäß Teil A dieser Geschäftsbedingungen.

16. Haftung

16.1 In Bezug auf IT-Security Leistungen, die eine Sicherheitsanalyse beinhalten, gilt Folgendes:

16.1.1 CANCOM nimmt keine Überprüfung dahingehend vor, ob der Kunde die vollumfänglichen und uneingeschränkten Rechte an dem zu testenden IT-System und/oder der Applikation innehat.

16.1.2 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. CANCOM haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Sicherheitsanalyse während der Ausführung unterbricht.

16.1.3 CANCOM schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch die Untersuchung des Systems des Kunden nach Schwachstellen entstehen, es sei denn, CANCOM wendet Verfahren an, die für solche Untersuchungen nicht Stand der Technik sind oder CANCOM wendet sie schuldhaft fehlerhaft an. CANCOM sichert zu, das zu erbringende Service unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten und unter Anwendung gängiger Methoden und Werkzeuge auf dem Stand der Technik zu erbringen, haftet jedoch nicht für die Vollständigkeit der Untersuchung. Dem Kunden ist bewusst, dass sich Bedrohungslagen ständig ändern und es daher technisch bedingt ist, dass die Abbildung dieser Informationen für das zugrundeliegende Scan-Werkzeug einem gewissen zeitlichen Verzug unterliegen kann, wodurch es nicht zu jedem Zeitpunkt möglich ist, eine Vollständigkeit der erhobenen Schwachstellenaufstellung zu gewährleisten. Daher übernimmt CANCOM keine Gewähr und der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass auch

für den Fall, dass bei der Untersuchung der Testmuster oder Computer- und Netzwerksysteme des Kunden durch CANCOM keine Schwachstellen festgestellt werden, diese tatsächlich keinerlei Schwachstellen aufweisen. Vielmehr ist eine regelmäßige und gezielte Neubewertung und Untersuchung notwendig, um die Entwicklung der anerkannten Regeln der Technik zu reflektieren, neu entdeckte Risiken zu erkennen und geeignete präventive und reaktive Maßnahmen zu empfehlen. Der Kunde ist sich außerdem bewusst, dass es bei der Durchführung der Untersuchung notwendig sein kann, Zugänge zum Kundensystem zu öffnen und in diesem Zusammenhang nicht autorisierte Zugriffe Dritter möglich werden. CANCOM schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch solche nicht autorisierten Zugriffe Dritter entstehen, es sei denn, CANCOM wendet Verfahren an, die für solche Untersuchungen nicht Stand der Technik sind oder CANCOM wendet sie schuldhaft fehlerhaft an.

16.1.4 Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Testmuster erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder CANCOM noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irre führenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung seitens CANCOM.

16.1.5 Entsteht dem Kunden durch eine von CANCOM verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

16.1.6 Wird CANCOM von einem Dritten (z.B. ein Endkunde oder Dienstleister des Kunden) aufgrund etwaiger Auswirkungen der Sicherheitsanalyse auf das IT-System und/oder die Applikation in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde, CANCOM von jeglichen Ansprüchen freizustellen, sofern

- a) die Sicherheitsanalyse einem angemessenen Standard entsprach (andernfalls gilt „Teil A Haftung“ entsprechend) oder
- b) der Schaden aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden (mit-) verursacht wurde, weil der Kunde
 - a. eine fremde IP – Adresse oder ein fremdes IT-System oder eine fremde Applikation ohne entsprechende Erlaubnis hat testen lassen,

- b. betroffene Dritte nicht oder nicht mit angemessener Frist über die stattfindende Sicherheitsanalyse informiert hat oder
- c. über keine datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten verfügt hat.

Diese Pflicht des Kunden zur Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CANCOM oder dessen eingesetzten Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen aus der außergerichtlichen, behördlichen und/oder gerichtlichen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Kunde hat dabei sämtliche Kosten und Gebühren für die notwendige rechtliche Verfolgung zu übernehmen sowie sämtliche Schäden, Verluste und Ausgaben zu ersetzen.

16.1.7 Für Schäden an Testmustern, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt CANCOM keine Haftung.

16.2 Sämtliche Regelungen der Ziffer 16.1 zur Haftung gelten für die Durchführung eines Social Engineering Audits, das einen physischen vor Ort Besuch durch CANCOM beinhaltet, sinngemäß.

16.3 Darüber hinaus gelten die Regelungen zur Haftung gemäß Teil A.

17. Mitwirkungspflichten des Kunden

17.1 In Bezug auf IT-Security Leistungen, die eine Sicherheitsanalyse beinhalten, gilt ergänzend Folgendes:

17.1.1 Mittels der Beauftragung bestätigt der Kunde, dass die Sicherheitsanalyse auf den durch den Kunden zum Zweck der Durchführung schriftlich übermittelten IT-Systemen, Applikationen, Mitarbeitern oder Räumlichkeiten des Kunden erfolgt, bzw. erfolgen soll.

17.1.2 Sofern die Sicherheitsanalyse nicht auf den IT-Systemen, Applikationen oder bei Mitarbeitern oder in Räumlichkeiten des Kunden erfolgt, versichert der Kunde mit Beauftragung der Leistungsvereinbarung, dass er das vollumfängliche und uneingeschränkte Recht zur Durchführung der Sicherheitsanalyse auf den IT-Systemen, Applikationen, bei Mitarbeitern oder in den Räumlichkeiten hat.

17.1.3 Der Kunde hat auf Verlangen von CANCOM nachzuweisen, dass er über das uneingeschränkte Recht zur Beauftragung von CANCOM zur Durchführung der Sicherheitsanalyse und die Rechte für den Zugriff auf die IT-Systeme, Applikationen und der Räumlichkeiten verfügt.

17.1.4 Der Kunde verpflichtet sich, vor der Durchführung der Sicherheitsanalyse durch CANCOM, sämtliche durch CANCOM zu prüfende IT-Systeme und/oder Applikationen und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die IT-Systeme und/oder Applikationen und Daten notfalls nach der Sicherheitsanalyse wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen zu können.

17.1.5 Vor Durchführung der Leistung wird CANCOM beim Kunden sämtliche für die Durchführung notwendigen Informationen und Unterlagen anfordern. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Informationen zeitgerecht, vollständig und richtig zu Verfügung stellen. mit angemessener Frist vor Durchführung der Sicherheitsanalyse

17.1.6 Der Kunde verpflichtet sich etwaig betroffene Dritte rechtzeitig über die durchzuführende Sicherheitsanalyse zu informieren, da bei einer Sicherheitsanalyse auch IT-Systeme und/oder Applikationen Dritter, wie etwa der Router des Providers oder der Webserver eines Hosters, genutzt werden und trotz ausreichender Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser IT-Systeme und/oder Applikationen nicht ausgeschlossen werden kann.

17.1.7 CANCOM weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Sicherheitsanalyse Schäden in bestehenden IT-Systemen und/oder Applikationen auftreten können. Insbesondere können durch die Sicherheitsanalyse Beeinträchtigungen und Veränderungen von Inhalten und Daten wie zum Beispiel auf einer Webseite in Form von Layout-Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Servers des Kunden auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch das Einspielen von Backups, oder durch – teilweise umfangreiche – Nachbearbeitung durch den Kunden zu beheben. Darüber hinaus wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die IT-Systeme und/oder Applikationen des Kunden während der Sicherheitsanalyse möglicherweise nicht nutzbar sind.

17.2 Wenn die Vertragsparteien feste Termine für die Durchführung der Arbeiten vereinbart haben und die Arbeiten zu diesen Terminen aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht, nur verspätet oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, hat CANCOM das Recht, dem Kunden die Stunden oder Tage derjenigen Mitarbeiter nach den vereinbarten Tarifen zu verrechnen, die für die Durchführung der beauftragten Leistungen für den Kunden eingeplant waren. Dem Kunden steht es frei, zu beweisen, dass CANCOM ein geringerer Schaden entstanden ist. Sonstige Schadensersatzansprüche von CANCOM bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die vereinbarten Termine sind in solchen Fällen der Verspätung, der nur teilweisen

Durchführung oder gänzlichen Nichtdurchführung hinfällig und die Parteien werden neue Termine vereinbaren.

18. Auditerlaubnis

Falls die Leistungserbringung ein Social Engineering Audit mit einer physischen Vor-Ort Tätigkeit beinhaltet, gilt Folgendes ergänzend:

Der Kunde gestattet hiermit ausdrücklich:

- Versuche zur Erlangung eines physischen Zutritts zum Gelände und zu Räumlichkeiten des Kunden;
- das Umgehen von Zutrittsbeschränkungen, sofern keine mechanische Beschädigung von Sachen erfolgt oder eine Gefahr für Leib oder Leben ersichtlich ist;
- Versuche der Zugriffserlangung zu Netzwerk-Dosen, Rechnern, oder Netzwerkgeräten (z.B. Kameras), sowie das Anstecken von mitgebrachten Geräten;
- Versuche der Zugriffserlangung zu Unterlagen in Papierform; und
- das Anfertigung von Fotografien zu Dokumentationszwecken.

19. Anweisungen zum Auftrag und Weitergabe der Ergebnisse

Sofern CANCOM vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, CANCOM Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Weitergabe von Prüfberichten oder Gutachten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt CANCOM hiermit unwiderruflich, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn vom Kunden verlangt oder sofern sich dies nach Ermessen von CANCOM aus den Umständen, dem Handelsbrauch oder aus gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen ergibt.

20. Untersuchungsberichte

20.1. Untersuchungsberichte von CANCOM geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der Durchführung des vereinbarten Auftrags wieder.

20.2. Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, stellt CANCOM dem Kunden Untersuchungsberichte grundsätzlich nur in digitaler Form und verschlüsselt zur

Verfügung. Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt verschlüsselt und via Internet per E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.).

20.3 Sofern die Untersuchungsberichte von CANCOM eine Kritikalität, einen Zeitrahmen zur Behandlung oder Scores (z.B. CVSS) ausweisen, so gibt CANCOM keine Zusage, dass diese Angaben dem tatsächlichen Bedrohungsausmaß auf Seiten des Kunden entsprechen. Derartige Angaben in Untersuchungsberichten stellen auch keine Empfehlung einer Priorisierung oder die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge dar. Die Umsetzung von aufgezeigten Empfehlungen liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden, dies sowohl in Hinblick auf die zeitliche Umsetzung wie auch die Reihung der einzelnen Maßnahmen.

21. Gefahrtragung Testmuster

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung und Rücksendung von Testmustern, sofern nicht eine Abholung durch CANCOM oder eine Untersuchung am Kundenstandort vereinbart wird. Testmuster, die CANCOM vom Kunden erhalten hat, wird CANCOM nach Abschluss der Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zurückschicken.

- Ende des Dokuments -